

Kleine Mitteilungen.

Wünsche der Presse für eine Justizreform. — An den Reichstag hat sich der Vorstand des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, dessen Vorort gegenwärtig München ist, gewendet, um in einer ausführlichen Petition zu dem Kapitel »Justizreform« Stellung zu nehmen.

Der Verband beklagt zunächst den Fortbestand der Reste des Zeugniszwanges und schlägt vor, dem § 49 der Strafprozeßordnung künftig eine Fassung zu geben, daß »Verleger, Redakteure, Drucker und Zeitungspersonal zur Zeugnisverweigerung über die Person des Verfassers und Einsenders berechtigt sind, wenn für den Gegenstand der Strafverfolgung der verantwortliche Redakteur nach § 20, Absatz 2 des Strafgesetzes als Täter haftet«. In der ausführlichen Begründung wird u. a. dargelegt, daß die Tendenz des Zeugniszwanges, der eine Leidens- und Ehrengeschichte für die Presse ist, gegen die Pressefreiheit verstößt, daß der Zeugniszwang vielfach zur Schikane geworden ist. — Des weiteren wird der fliegende Gerichtsstand der Presse behandelt und auch dessen Beseitigung für Privatklagen nachgesucht. — Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist auszudehnen auf Vergehen, die durch den Inhalt einer im Inland erscheinenden periodischen Druckschrift begangen sind. — Die Vergehen gegen den § 184 des Strafgesetzbuches sollen der Strafkammer unterliegen und nicht den Schöffengerichten überwiesen werden. — Große Mißstände kann die Verhängung der Untersuchungshaft gegen Redakteure wegen Kollusionsgefahr hervorrufen; es soll daher größere Sicherheit durch schärfere Begrenzung der dehnbaren Begriffe »Fluchtverdacht« und »Kollusionsgefahr« geschaffen werden. Der Strafvollzug ist reichsgesetzlich zu regeln. — In der Untersuchungshaft und bei der Vollstreckung der Strafen für Pressevergehen sind alle Härten in der Beschäftigung und Behandlung zu vermeiden. Von der Fesselung auf Transporten soll überhaupt bei Personen, deren Verfehlungen nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind, vollständig Abstand genommen werden.

Zur Strafgesetznovelle nimmt die Petition Stellung gegen die vorgeschlagene neue Fassung des § 186, die Erweiterung der Grenze für die Beleidigungsstrafen und gegen die Beschränkung des Wahrheitsbeweises, durch die eine Ausnahmebestimmung schlimmster Art für die Presse geschaffen würde. Bei einer Neufassung der Vorschrift über die Beleidigungen müsse zum Ausdruck gebracht werden, daß der Presse der Schutz der Wahrung berechtigter Interessen bei der Erörterung allgemeiner öffentlicher Angelegenheiten zustehe und daß unter berechtigten Interessen auch allgemeine öffentliche Interessen zu verstehen seien. Die Strafflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichte über Parlamentsverhandlungen soll auch auf Verhandlungen von Selbstverwaltungskörperschaften und auf Gerichtsverhandlungen ausgedehnt werden, so zwar, daß auch wahrheitsgetreue Berichte über Teile der Verhandlung von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Drucksachen sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen soll unterbleiben, wenn die Täter wegen der betreffenden Drucksachen freigesprochen sind oder das Verfahren gegen sie eingestellt ist.

Zum Kapitel »Gerichtsverfassung« wird verlangt, daß den Presse-Angeklagten nicht durch künstliche Auslegung Motive unterstellt werden, an die sie niemals gedacht haben, ferner, daß nicht gegen einen Redakteur die Vorstrafen anderer Redakteure seines Blattes als Belastung dienen dürfen. Besonders muß auch ein besserer Schutz der Presse-Angeklagten gegen die Vertreter der Anklagebehörde gefordert werden.

Schließlich wird zum Pressegesetz eine Abänderung des § 11 (Berichtigungsparagraph) angestrebt, u. a. auch dahin, daß der Redakteur nicht verpflichtet ist, eine Berichtigung aufzunehmen, wenn er die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen erweisen kann. (Bosische Zeitung.)

* **Deutsches Buchgewerbemuseum in Leipzig.** — Im Saale der alten Drucke im Deutschen Buchgewerbemuseum in Leipzig (Deutsches Buchgewerbehaus) ist zurzeit eine interessante Ausstellung von alten Buchtiteln aus der Sammlung des Freiherrn Hanns von Weißenbach, Leipzig, eröffnet.

* **Belgien und die französischen Zeitungen.** — Unter den französischen Schriftstellern herrscht große Aufregung über eine Gesetzesvorlage, die in der belgischen Deputiertenkammer eingebracht worden und anscheinend eine Repressalie im voraus gegen den französischen Zolltarif ist. Sie bezweckt, ausländische Zeitungen und Zeitschriften mit einem Eingangszoll zu belegen, und dieser Eingangszoll ist so hoch, daß er einem Einfuhrverbot gleichkommt. Er soll nämlich 5 cts. für die Seite derjenigen in Belgien verkauften Zeitungen und Zeitschriften des Auslands betragen, die Annoncen und Reklamen enthalten. Gegenwärtig werden in Belgien die französischen Tagesblätter zu demselben Preise verkauft wie in Frankreich. Die meisten haben 6 Seiten und kosten 5 cts. Sie würden, wenn die erwähnte Vorlage durchgeht, 30, 40 und 50 cts. kosten, und manche jetzt mit 50 cts. bezahlte Zeitschrift würde nur noch für 3 Frs. zu haben sein. Die französischen Zeitungen und Zeitschriften würden aber am meisten getroffen, weil sie in Belgien am meisten gelesen werden. Die englischen und die deutschen sind, den Sprachverhältnissen entsprechend, weit weniger verbreitet. Infolgedessen fassen die französischen Schriftsteller die belgische Gesetzesvorlage als direkt gegen sie, bzw. gegen Frankreich gerichtet auf. Uebrigens geht dies auch zum Teil direkt aus dem Wortlaute hervor, denn der Ertrag des neuen Zolls soll zur Gründung einer Unterstützungskasse der in Frankreich arbeitenden belgischen Arbeiter mit verwendet werden.

In seiner letzten Sitzung hat sich auch der französische Schriftstellerverein »Société des gens de lettres« mit der belgischen Vorlage beschäftigt und in einer Tagesordnung sein Bestreben darüber ausgedrückt. Es heißt in letzterer u. a.:

»Die 'Société des gens de lettres' ist betreffs der national-ökonomischen Fragen der Vorlage nicht kompetent, aber sie ist befugt, die Rechte der geistigen Produktion und des freien Gedankenaustausches zu verteidigen. Deshalb hält sie es für eine Pflicht, zu erklären, daß die Geistesprodukte den wirtschaftlichen Konflikten fern bleiben müssen, und erachtet es als unzulässig, daß sie diesen als Einsatz dienen könnten. Sie appelliert an die kollegiale Solidarität der belgischen Schriftsteller, an ihren Gerechtigkeitsinn und ihre Achtung vor den Rechten des Gedankens und spricht den Wunsch aus, daß das ganze gebildete Belgien sich der Annahme der Gesetzesvorlage widersetze, die geradezu einem geistigen Bruch mit Frankreich gleichkommen würde.«

* **Siebenter Internationaler Kongreß der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Amsterdam 1910.** —

Das Sekretariat des Internationalen Bundes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, das seinen Sitz in Berlin hat, beruft den siebenten internationalen Kongreß zum 12. bis 14. September 1910 nach Amsterdam ein. Dem internationalen Bund gehören die Berufsverbände der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe von folgenden Ländern an: Belgien, Deutschland, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Osterreich, Schweiz und Ungarn. Verbindungen, deren Abschluß bevorsteht, sind angeknüpft mit den Berufsverbänden in Amerika, Australien, Rußland und Spanien. Zur Tätigkeit des internationalen Kongresses gehört der Ausbau der internationalen Verbindung, im besondern wird auch die Ansammlung eines großen Kampf- und Streikfonds geplant, aus dem bei Bedarf die Landesverbände unterstützt werden. So hat der bereits vorhandene Fonds in den letzten Jahren eingegriffen bei Kämpfen in Dänemark, Italien, Holland und Schweden. Seit dem letzten Kongreß wird vom internationalen Sekretariat die in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch) erscheinende Zeitung »Bulletin« herausgegeben. Auf dem Kongreß in Amsterdam wird auf Beschluß des letzten Kongresses 1907 in Kopenhagen auch eine Druckbogen-Ausstellung veranstaltet, um an Hand dieser die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern klarzustellen. Es sollen von in jedem Lande angefertigten Drucksachen einige zur Ausstellung besorgt und bei jedem Druckbogen angegeben werden, welchen Preis die Lithographie kostete, wieviel Stunden der Lithograph zur Anfertigung brauchte und wie hoch der Wochenlohn des Lithographen ist, der diese Arbeit anfertigte; ferner wieviel Lohn der Drucker wöchentlich erhält und wieviel